

**BUNDESGERICHTSHOF**AnwZ(B) 15/69**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Wolfgang F[REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],  
O[REDACTED]straße [REDACTED] a,

Antragstellers und  
beschwerdeführers,

gegen

den Niedersächsischen Minister der Justiz, vertreten  
durch den Generalstaatsanwalt in Celle,

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

wegen Vollziehung einer Rücknahmeverfügung.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 15. September 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle und Dr. Roesen, des Bundesrichters Kirchhof, des Rechtsanwalts Correll und der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmaier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 4. November 1968 wird als unzulässig verworfen.

#### G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist am 9. März 1962 beim Amtsgericht und beim Landgericht Hannover als Rechtsanwalt zugelassen worden. Mit Verfügung vom 5. April 1968 ist die Zulassung nach §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 14 Abs. 1 Nr. 7 BRAO zurückgenommen worden.

Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof auf den Antrag des Antragsgegners nach §§ 35 Abs. 2 Satz 7, 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO angeordnet, daß diese Verfügung zu vollziehen ist.

Der Antragsteller hat sofortige Beschwerde eingelegt.

## II. Das Rechtsmittel ist unzulässig.

1. In welchen Fällen dem Anwalt oder Anwaltsbewerber in Zulassungssachen, zu denen auch das vorliegende Verfahren gehört, die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofs zusteht, bestimmt § 42 Abs. 1 BRAO abschließend. Beschlüsse, in denen die Vollziehung der Rücknahme der Zulassung angeordnet wird, gehören nicht dazu.

2. Diese Regelung verstößt nicht, wie der Antragsteller meint, gegen übergeordnete Verfassungsgrundsätze. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verlangt nicht, daß der Rechtsweg in allen Zweigen einen Instanzenzug hat. Es genügt jedenfalls, daß, wie hier, überhaupt der Weg zu einem Gericht offensteht. Das hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesprochen (BVerfGE 4, 74, 94; 8, 174, 181; 19, 323, 327).

3. Der Antragsteller macht geltend, ihm sei das rechtliche Gehör versagt worden, weil der Ehrengerichtshof seinem Vertagungsantrag nicht entsprochen habe. Auf diese Rüge braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden; denn auch eine Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG könnte nicht eine Instanz eröffnen, die sonst nicht gegeben ist (BGHZ 43, 12, 19; BGH Beschlüsse vom 7. Januar 1957 - II ZB 23/56 = NJW 1957, 713 und vom 6. Dezember 1960 - V BLw 12/60 = MDR 1961, 309).

4. Der Antragsteller ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei deswegen nichtig, weil sie von abgelehnten Richtern erlassen worden sei. Bei Kenntnis



des Umstandes, daß der Ehrengerichtshof seinem Ver-  
tagungsantrag nicht stattgeben werde, hätte er die  
entscheidenden Richter wegen Befangenheit abgelehnt.

In den in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregel-  
ten streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbar-  
keit gelten für die Ablehnung von Richtern die Vor-  
schriften der §§ 42 ff ZPO entsprechend (BGHZ 46, 195).  
Ob sich daraus auch eine entsprechende Anwendung der  
§§ 551 Abs. 1 Nr. 3 und 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO folgern  
läßt, kann dahinstehen. Der absolute Revisionsgrund des  
§ 551 Abs. 1 Nr. 3 setzt auf jeden Fall voraus, daß  
überhaupt das Rechtsmittel (der Revision) zulässig ist.  
Ebensowenig vermag das Vorliegen eines Wiederaufnahme-  
grundes die Zulässigkeit eines sonst nicht gegebenen  
Rechtsmittels zu begründen (BGH Beschluß vom 7. Januar  
1957 - II ZB 23/56 aaO). Im übrigen gilt für § 551 Abs. 1  
Nr. 3 wie für § 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, daß eine Ablehnung  
des Richters in der Instanz stattgefunden haben und daß  
das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt sein muß.  
Beides war hier nicht der Fall.

5. Die schon in früheren Entscheidungen des be-  
schließenden Senats erörterte Frage, ob der Bundesgerichts-  
hof, wenn er durch eine zulässige Beschwerde mit der  
Hauptsache, nämlich mit der Nachprüfung der Gesetzmäßig-  
keit der Rücknahmeverfügung, befaßt ist, über die Voll-  
ziehbarkeit befinden kann (Beschlüsse vom 24. April 1961  
AnwZ(B) 9/61 und vom 9. Oktober 1961 AnwZ(B) 22/61), kann  
auch im vorliegenden Falle dahinstehen. Ein Wegfall der  
Vollziehung kommt hier nicht in Betracht, weil durch den  
in der Hauptsache gleichzeitig erlassenen Beschluß des

Senats die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und damit die Rücknahmeverfügung unanfechtbar geworden ist.

III. Dadurch, daß der Antragsteller neben der Rücknahmeverfügung selbst auch die Vollziehbarkeitserklärung angefochten hat, sind besondere Kosten nicht entstanden (§ 42 Abs. 6 Satz 6 BRAO in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG), und für das Verfahren über die Vollziehbarkeit ist im ersten Rechtszug und infolgedessen auch im Beschwerdeverfahren eine gesonderte Gebühr nicht erwachsen (§ 202 Abs. 3 BRAO). Es konnte deshalb von einer Kostenentscheidung abgesehen werden (BGH Beschluß vom 24. April 1961 AnwZ(B) 9/61).

|           |        |           |          |
|-----------|--------|-----------|----------|
| Glanzmann | Noelle | Roesen    | Kirchhof |
| Correll   | Vogt   | Braxmaier |          |